

Name der Gesellschaft  
Sparkasse zu Bonn.

会社名  
ボン貯蓄銀行

認可年月日  
1864.10.22.

業種  
銀行

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1864, SS.354-358.;  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1865, SS.90-95.;  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1865, SS.198-203.

ファイル名  
18641022SB\_A.pdf

ständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Ausgabeorte zurückgesandt werden müssen. Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Beschreibung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufige gewordenen Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. Dezember 1864.

General-Post-Amt Philippsborn

**Pro. 539.**  
Revidirtes Statut der  
Sparkasse zu Bonn  
betr.

**Revidirtes Statut der Sparkasse zu Bonn.**

§. 1. Um der dienenden und weniger bemittelten Volksklasse, welcher das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am dringendsten zu empfehlen ist, die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparungen zinsbar aber auch sicher unterzubringen und zu Capitalien anwachsen lassen zu können — besteht unter Garantie der hiesigen Stadtgemeinde eine Sparkasse, welche die bei ihr eingelegten Geldsummen zu verwahren und zu verwalten bestimmt ist.

§. 2. Die Sparkasse wird verwaltet durch den Verwaltungsrath der städtischen Sparkasse, bestehend:

1. aus dem zeitigen Oberbürgermeister oder einem hierzu delegirten Beigeordneten als Präses und
2. aus 6 Mitgliedern.

Letztere werden von der Stadtverordneten-Versammlung in der Art gewählt, daß alle 2 Jahre 2 Mitglieder, das erste Mal durchs Loos, später nach der Anciennität ausscheiden, welche indessen wieder wählbar sind. Auch Nicht-Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung können gewählt werden. Die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, incl. des Vorsitzenden ist nöthig, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 3. Die Sparkasse ist mit Ausschluß der gesetzlichen Feiertage an jedem Montage und Donnerstage, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember bleibt dieselbe geschlossen. Das Bureau befindet sich im Rathhause.

§. 4. Der Rendant der Sparkasse, welcher cautionspflichtig ist, führt die Geschäfte derselben nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrathe ertheilten Dienstinstruktion.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats wird der Stand der Sparkasse in der Bonner Zeitung bekannt gemacht.

Die Bücher werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Hauptübersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der Reingewinn festgestellt.

Von dem sich alsdann herausstellenden Reingewinne soll ein durch den Verwaltungsrath festzustellender Theil zur Erhöhung des Reservefonds verwendet werden und zwar bis derselbe die Höhe von 10% von dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage der Gesamt-Einlagensumme der drei letzten Jahre erreicht hat. Der übrige Theil kann mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und Genehmigung des Ober-Präsidenten zu andern Zwecken verwendet werden.

Der Reservefond wird wie die übrigen Bestände rentbar angelegt und dient zunächst zur Ausgleichung der etwaigen Ausfälle der Sparkasse.

§. 6. Die Sparkasse bildet einen besondern, von allen andern Kassen der städtischen Verwaltung unverschieden zu haltenden Fonds.

§. 7. Die Einlagen und Rückzahlungen müssen in denjenigen Geldsorten geschehen, welche bei allen öffentlichen Kassen Cours haben. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer sich Geld aus derselben persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, unterwirft sich durch diese Thatsachen allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements.

§. 8. Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zu Notifikationen mittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie dreimal von 14 Tagen zu 14 Tagen in der Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben in eine andere in Bonn erscheinende Zeitung eingerückt und außerdem am Rathhause angeschlagen worden.

Bei derartigen Notifikationen genügt die Angabe der Nummer des Sparkassenbuchs.

§. 9. Das geringste der einzelnen Einlagen ist 1 Thlr.; die Einlagen von einer und derselben Person dürfen einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zusammen die Summe von 300 Thlrn. ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht übersteigen.

§. 10. Der Einzahler erhält unentgeltlich ein über die eingelegte Summe lautendes Sparkassenbuch, dem das gegenwärtige Statut vorgedruckt ist. In demselben ist der angegebene Name des Einzahlers, die eingelegte Summe, und diejenige fortlaufende Nummer zu vermerken, unter welcher die Einlage in die Bücher der Sparkasse eingetragen wird. Bei allen Einlagen und Rückzahlungen müssen die Eintragungen in die Sparkassenbücher mit den Unterschriften des Rendanten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen sein.

§. 11. Die Einlagen können ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

§. 12. Um indefs die Sparkasse gegen plötzlichen allgemeinen Andrang zu sichern, so bleibt derselben jederzeit das Recht vorbehalten, bei Beträgen von 15 bis 50 Thlr. eine Kündigungsfrist von 14 Tagen, von 51 bis 100 Thlr. von einem Monate und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von 3 Monaten in Anspruch zu nehmen.

Bei theilweisem Rückfordern der Guthaben kann jedoch die Kündigung für die zweite Rückzahlung erst am Verfallstage der ersten Rückzahlung u. s. w. erfolgen.

§. 13. Der Sparkasse ist das Recht vorbehalten, alle Einlagen zu jeder Zeit zur Rückzahlung zu kündigen und erfolgt alsdann die Zahlung nach den im vorhergehenden Paragraph festgestellten Terminen.

§. 14. Nach abgelaufener Kündigung, dieselbe mag von Seiten der Einleger oder der Anstalt erfolgt sein, hört die Zinspflicht der Sparkasse auf, es sei denn, daß die Kündigung beiderseits als wirkungsvoll anerkannt worden.

§. 15. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Einlegebuches ohne weitere Legitimation in sofern als hinreichend berechtigt erachtet, als die Anstalt nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen.

Es bedarf bei Rückzahlungen keiner Quittungsertheilung durch die Einleger; ist die Rückzahlung in Sparkassenbüchern und in das paraphirte Journal der Sparkasse eingetragen, so ist diese letztere dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch vom Einleger an die Anstalt zurückgegeben.

Nach der Einlösung des Sparkassenbuchs leistet die Sparkasse dem Einleger oder dessen Rechtsnachbarn keine weitere Gewähr, es sei denn, daß gegen die Auszahlung schon vorher gerichtlicher Einspruch erhoben und ordnungsmäßig zur Kenntniß der Verwaltung gebracht ist.

§. 16. Damit der Inhaber eines Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen kann, wird Folgendes festgestellt:

- a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rendanten anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in den Büchern vermerkt.
- b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes überzeugende Art darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.
- c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens ist aber sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Buch durch einen Andern, als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Gerichte und verweist sowohl den Präsentanten als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.
- d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorscheine gekommen so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buchs, beides gegen bloße Erlegung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnach der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Gerichte nachsuchen.
- e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:
  - aa) der Nummer desselben;

- bb) der Namen sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;  
 cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch die Bonner Zeitung oder im Falle des Eingehens derselben durch eine andere in Bonn erscheinende Zeitung mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle angefertigt werden solle.“

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuches auf weniger als 50 Thlr., so wird der Edictaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

- f) Meldet sich bis zu dem Edictaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei.

so faßt alsdann das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist

- g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

- h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirkt wird.

§. 17. Die Zinsen, welche die Anstalt vergütet, betragen,

- a)  $3\frac{1}{2}\%$  jährlich oder 1 Sgr. vom Thaler, des Guthabens bis zu 300 Thalern,

- b) bei Guthaben von über 300 Thlr. wird der Zinsfuß nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festgesetzt.

- c) Von Beträgen unter einem Thaler werden keine Zinsen vergütet.

§. 18. Der Zinslauf beginnt mit dem ersten des nach der Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung statt findet.

Die nachfolgende Tabelle weist nach, welchen Ertrag jede Einlage von Thlr. 1 bis 50 Thlr. in jedem der nächstfolgenden 30 Jahre durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 19. Die Einlagen und deren Rückzahlungen so wie die bezahlten Zinsen werden unter fortlaufender Nummer und Datum in ein von dem Oberbürgermeister paraphirtes Journal eingetragen und in einem Hauptbuche wird mit jedem Einzahler eine laufende Rechnung eröffnet, welche per 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen wird.

§. 20. Die Zinsen bis zum Jahreschluß werden in der ersten Hälfte des Monats December zur Verfügung der Betheiligten gestellt, und falls sie dann nicht erhoben werden, vom 1. Januar ab zum Capital geschrieben, so daß von diesem Tage an wieder Zinsen davon vergütet werden, jedoch unter der im §. 17 angeführten Beschränkung.

§. 21. Wenn ein Interessent sich von der letzten Einschreibung in sein Sparkassenbuch an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

§. 22. Die Sparkasse ist durch den ihr in Gemäßheit des ministeriellen Reglements vom 24 November 1853 zu überweisenden Antheil an den Zinsenüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in den Stand gesetzt, gewissen in der Rheinprovinz wohnenden Klassen der Einleger Prämien zu gewähren und sind dazu berechtigt:

- a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksmeister;
- b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
- c) Tagelöhner;
- d) Diensthoten;

e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dürftigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer dieser Klassen gehörigen Stand nicht verändert haben.

§. 23. Ausgeschlossen von der Prämierung sind auch die im §. 22 bezeichneten Personen, sofern sie wohlhabend sind und soll dies dann angenommen werden, wenn ihre Jahreseinlage die Summe von 20 Thlr. oder wenn ihr Gesamtguthaben, einschließlich der Zinsen, die Summe von 200 Thlr. übersteigt.

Ferner solche Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb 5 Jahre vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Theilnahme ausgeschlossen.

§. 24. Die Prämien zerfallen in die ordentliche und in die Extrapremie. Die erstere besteht in den Zuschüssen zu den regelmäßigen Zinsen der Einlag капиталien bis zur Erhöhung dieser Zinsen auf 5%, jedoch tritt eine solche Erhöhung nur auf Capitaleinlagen bis zum Betrage von 200 Thlr. ein. Die Extrapremie wird über die Ergänzungszinsen hinaus bis zum Betrage von 3 Thlr. gewährt und kann nur einmal bezogen werden.

§. 25. Verbleiben nach der Gewährung der Zinsprämien noch Ueberschüsse, so werden daraus Extrapremien bewilligt. Die Extrapremie wird zu 4 Sgr. 6 Pf. vom Thlr. und von den ersten 20 Thlr. des Guthabens vergütet und nicht nur von den Ersparnissen, sondern auch von der Zinsprämie, welche beim Rechnungsabslusse in das Guthaben übergeht, berechnet. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend ist dieselbe erst beim dritten jährlichen Rechnungsabslusse nach der ersten Ersparniß.

Diesjenigen Sparkassen-Interessenten, welche ihr Guthaben vor der wirklich erfolgten Vertheilung der Prämie zurückgezogen haben, verlieren ihr Anrecht auf dieselbe.

§. 26. Der Verwaltungsrath der Sparkasse stellt im Monat April das Verzeichniß der zur Prämierung berechtigten Sparere, ihres Guthabens und der ihnen zuerkennenden Prämie auf. Innerhalb der Frist von 14 Tagen hat jeder Interessent das Recht, sich auf dem Bureau der Sparkasse zu erkundigen, ob er in die Nachweisung aufgenommen ist.

Beschwerden wegen nicht geschehener Aufnahme in die Nachweisung sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Die Stadtverordneten-Versammlung entscheidet endgültig über die Beschwerden.

§. 27. Die bei der Sparkasse durch geschehene Einzahlungen aufgesammelten Gelder werden zunächst zum Betriebe des Leihhausgeschäftes verwendet; demnächst aber, so weit es ohne Störung des Geschäftsbetriebes rathsam erscheint, auf folgende Weise rentbar gemacht:

- a) durch Verleihung auf hypothekarisches Unterpfaud innerhalb der ersten Hälfte seines Werthes;
- b) durch Ankauf von preussischen Staatspapieren, Werthpapieren, denen der Staat ein Erträgniß gewährleistet hat, oder Stadt-Bonner Schuldobligationen;
- c) durch Darlehen gegen Verpfändung der sub b. genannten Werthpapiere, jedoch innerhalb  $\frac{2}{3}$  ihres Courswertes;
- d) durch Deponirung bei der Provinzial-Hülfskasse;
- e) auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit und zwar bis zum Betrage von 500 Thaler, wenn für den Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Personen in Betreff des Capitals, bei entstehenden Kosten als Selbstschuldner solidarisch bürgen.

§. 28. Bei Anlegung der Gelder auf die im vorhergehenden Parapraph vorgesehene Weise ist für jeden einzelnen Fall ein Beschluß des Verwaltungsrathes zu fassen.

§. 29. Der Procentsatz für Darlehen wird in jedem einzelnen Falle vom Verwaltungsrathe festgesetzt.

§. 30. Die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und des Kendanten ist zur Gültigkeit erforderlich und genügend, wenn Hypotheken-Capitale ganz oder theilweise quittirt, oder gelöst oder cedirt werden sollen.

§. 31. Damit diese Benutzung der Capitalien die prompte Zurückzahlung der Einlagen der Interessenten nicht hindert, so ist die Sparkasse autorisirt, in dringenden Fällen und mit spezieller Genehmigung der Stadtverordneten Versammlung bis zur bewerkstelligten Flüssigmachung einer entsprechenden

Summe durch Kündigung von Kapitalien und Verkauf oder Verpfändung von Effecten die nöthigen Gelder entweder gegen Anweisung des Oberbürgermeisters bei der Communal-Casse oder sonst auch anderweit vorschußweise zu erheben.

§. 32. Zusätze und Abänderungen in dem gegenwärtigen Statute können nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz gemacht werden.

Solche Zusätze und Abänderungen sollen auch für diejenigen, welche bereits bei der Sparkasse Einlagen gemacht, verbindliche Kraft haben, nachdem sie vorher dreimal in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten in der Bonner Zeitung, und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht worden sind und die Einleger drei Wochen nach dieser Bekanntmachung ihr Guthaben nicht zurückgezogen haben.

§. 33. Die Gemeinde hat das Recht mit Zustimmung des Ober-Präsidenten die Sparkasse einzuheben zu lassen. Tritt dieser Fall ein, so muß solches binnen Jahresfrist viermal von drei zu drei Monaten sowohl im Amtsblatte als in der Bonner Zeitung und durch Anschlag am Rathhause bekannt gemacht werden. Die Auflösung der Kasse erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Datum der ersten Bekanntmachung an gerechnet.

Die Sparkassen-Interessenten sind alsdann berechtigt, ihr Guthaben mit Zinsen sofort zurück zu verlangen; wo dies nicht geschieht, wird dasselbe noch bis zum Tage der Auflösung verzinst, von da ab ohne fernere Zinsenvergütung zur Verfügung gestellt.

§. 34. Gegenwärtiges revidirtes Statut tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft und es kommt von diesem Zeitpunkt ab das bisherige Statut nicht weiter in Anwendung.

Gegen diejenigen Interessenten, welche ihre Einlagen bis dahin nicht zurückgenommen haben, wird angenommen, daß sie mit denselben unter den neuen Bedingungen bei der Sparkasse verbleiben wollen.  
Bonn, den 22. October, 1864. Der Oberbürgermeister gez. Kaufmann.

Bestätigt mit der Maßgabe:

1) Zu §§. 8. und 16: daß im Falle des Eingehens der Bonner Zeitung die statt ihrer zu den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen dienende, in Bonn erscheinende Zeitung von dem Verwaltungsrath ein für allemal zu bezeichnen ist.

Zu §. 34: daß das gegenwärtig revidirte Statut den bisherigen Einlegern gegenüber nur unter den im §. 20 des bisherigen Statuts vom 20. April 1842 bestimmten Voraussetzungen in Kraft tritt.  
Coblenz, den 25. November 1864. Der Oberpräsident der Rheinprovinz

(L. S.)

gez. v. Pommer-Esche

Vorstehendes revidirte Statut wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß jeder Einleger seine Einlagen zurücknehmen kann, wenn er es nicht vorzieht, sich stillschweigend den abändernden Bestimmungen zu fügen.

Bonn, den 16. Dezember 1864.

Der Oberbürgermeister Kaufmann.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nro. 510.** Im höheren Auftrage machen wir darauf aufmerksam, daß der Seminarlehrer für Empfehlung einer Wandkarte von Rhein- und Westfalen herausgegeben hat, welche abgesehen von ihrer sehr guten und schönen kartographischen Herstellung sich nach ihrer ganzen Einrichtung vorzüglich zum Gebrauch in Schulen eignet. Ein sorgfältig auf Leinwand gezogenes Exemplar kostet 3 $\frac{2}{3}$  resp. 4 Thlr. ein unaufgezeichnetes 2 $\frac{2}{3}$  Thlr.  
Cöln, den 20. Dezember 1864.

**Königliche Regierung.**

**Nro. 511.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Ausbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth eine evangelische Hauscollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde in der Frist bis zum 1. August 1865 abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirkes an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.  
Cöln, den 16. Dezember 1864.

**Königliche Regierung**

**Nro. 512.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau der katholischen Kirche zu Bissenheim im Kreise Düren ein Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Be-